

Antrag des HMTV auf Erlass der Nutzungsentgelte für die Sportanlagen

1. Der Hetlinger Männerturnverein (HMTV) hat mit Schreiben vom 17.2.2009 den Erlass des Entgeltes für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde ab 1.1.2009 beantragt. Antrag und nähere Begründung sind bereits mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 5.3.2009 verteilt worden.

Grundlage der Kostenbeteiligung durch den HMTV ist der Nutzungsvertrag vom 29.6.1999, der am 1.7.1999 in Kraft trat. Die Vertragslaufzeit war zunächst über 5 Jahre (30. Juni 2004) vorgesehen, wobei eine Verlängerung für jeweils 1 Jahr erfolgt, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt wird. Eine Kündigung ist bis dahin nicht erfolgt. Dem HMTV war ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat eingeräumt worden bei einem nachgewiesenen Austritt von mindestens 10 % der voll zahlenden Mitglieder auf der Basis der Mitgliederzahlen bei Vertragsabschluss, sofern keine andere Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist und um eine persönliche Haftung des Vereinsvorstandes auszuschließen. Der Vertrag ist diesem Vermerk als **Anlage 1** beigelegt.

Grundlage für den Abschluss des Nutzungsvertrages aus Sicht der Gemeinde war seinerzeit die schwierige Haushaltssituation. Die Kommunalaufsichtsbehörde hatte ein Haushaltssicherungskonzept gefordert, welches von der Gemeindevertretung am 17.4.1997 beschlossen worden ist. Darin war unter anderem festgelegt worden, dass vom HMTV für die Nutzung der gemeindlichen Sportanlagen eine Geldleistung von jährlich 20.000,-- DM gezahlt wird. Eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde vom 7.4.1997 zu dieser Thematik ist diesem Vermerk als **Anlage 2** beigelegt.

Nach den aktuellen Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (Fehlbetrags- und Sonderbedarfsszuweisungen) des Landes Schleswig-Holstein setzt eine Hilfe voraus, dass der Haushalt einer Gemeinde sparsam und wirtschaftlich geführt wird und dass unter anderem alle Einnahmequellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden. Zu den Richtlinien werden in unregelmäßigen Abständen ergänzende Hinweise zur Ausschöpfung aller Einnahmequellen und zur Beschränkung der Ausgaben vom Innenministerium aktualisiert. Danach wird unter anderem ein maßvolles Entgelt für die Nutzung von Sporthallen für den Erwachsenensport erwartet. Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende Aufgaben und Maßnahmen, sind nicht fehlbetragsdeckungsfähig. Soweit Zuwendungen und Beiträge zum Beispiel für soziale Betreuungsaufgaben an Sport-, kulturelle und sonstige Vereine geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.

Nach einer gewissen Haushaltskonsolidierung zu Beginn des Jahrzehnts schlossen die Jahresabschlüsse der Gemeinde Hetlingen 2003 und 2004 erneut mit Fehlbeträgen. Im Haushaltsjahr 2005 erhielt die Gemeinde dann für 2004 eine Fehlbetragszuweisung. Grundlage hierfür war die Einhaltung der dafür festgelegten Kriterien. Die Folgejahre konnten dann wiederum ausgeglichen gestaltet werden. Das letzte Haushaltsjahr 2008 schloss sogar mit einem Überschuss von 115.570,67 €.

Bei der Haushaltsplanung 2009 musste im Verwaltungshaushalt allerdings wieder ein Fehlbedarf festgestellt werden, der nur durch einen Zugriff auf die allgemeine Rücklage in Höhe von 100.600,-- € auszugleichen ist. Die Finanzplanung der Gemeinde lässt aktuell nicht erkennen, dass sich die Situation in den Folgejahren wesentlich verbessern wird. Es sei in diesem Zusammenhang der Hinweis erlaubt, dass Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen eine Mindesthöhe bei den Realsteuerhebesätzen ist, die für die Grundsteuer A bei 330 Prozent und für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer bei 350 Prozent liegt. Aktuell erhebt die Gemeinde Hetlingen nach einer Senkung 2008 für die Grundsteuern A und B 290 Prozent und für die Gewerbesteuer 310 Prozent.

Unter dem Aspekt der erwarteten Fehlbedarfe in den kommenden Jahren kann verwaltungsseitig derzeit nicht empfohlen werden, dauerhaft auf die Nutzungsentgelte vom HMTV zu verzichten. Andererseits muss aber auch die Situation des Sportvereins bedacht werden so dass der Vorschlag gemacht wird, dass die Gemeinde die Forderung einer Beteiligung an den anfallenden Betriebskosten gemäß § 8 Ziff. 2 des Vertrages gegen den Verein allenfalls für einen Zeitraum vom 1.7.2009 bis 30.6.2010 aussetzt, um in einem angemessenen Zeitrahmen die Situation gegebenenfalls auch mit übergeordneten Behörden abzuklären. Vorgezogen wurde bereits ein Gespräch mit der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg gesucht, von wo durchaus der besondere soziale Nutzen der Sportvereine anerkannt wird, so dass von dort offenbar nicht uneingeschränkt erwartet wird, dass die Nutzungsentgelte einzufordern sind. Eine endgültige Aussage ist dies allerdings nicht. Ob der kommunale Aufwand für die Sporteinrichtungen fehlbetragsdeckungsfähig ist, könnte erst im Bedarfsfall geklärt werden. Für 2009 wird sich die Frage aller Voraussicht nach jedoch noch nicht stellen, weil die Gemeinde in der Lage ist, ihren Haushalt durch Zugriff auf die Rücklage auszugleichen.

Die Verwaltung hat bei umliegenden Gemeinden und Verwaltungen die aktuelle Situation zu Kostenbeteiligungen von Sportvereinen abgefragt. Das nicht abschließende Ergebnis ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

2. Dem Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen zur Kenntnis

Im Auftrage:


(Tronnier)

Anlage 1

N U T Z U N G S V E R T R A G

zwischen

der Gemeinde Hetlingen,
diese vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Klaus Groth, und
die 2. stellv. Bürgermeisterin, Frau Barbara Ostmeier,

und

dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. (HMTV),
dieser vertreten durch
die 1. Vorsitzende, Frau Beate Seifert, und
den stellv. Vorsitzenden, Herrn Volker Drüner,

wird der folgende Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Hetlingen gestattet dem HMTV die Nutzung der nachstehend aufgeführten gemeindeeigenen Sporteinrichtungen:

1. Sportplatz Hauptstraße

Der Sportplatzbereich besteht aus einem Rasenspielfeld mit Nebenflächen. Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) eindeutig dargestellt.

2. Umkleidegebäude

Für das vorhandene Umkleidegebäude wird dem Verein eine Mitbenutzung gestattet.

Dieses Gebäude ist in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) ausgewiesen.

3. Tennisplätze an der Straße Op de Weid

Der Tennisbereich besteht aus zwei Ziegelmehltennisplätzen mit einem Gerätehaus sowie Nebenflächen.

Die Nutzungsflächen sind in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 2**) eindeutig dargestellt.

4. Mehrzweckhalle an der Hauptstraße

Die Nutzungsflächen der Mehrzweckhalle sind mit Ausnahme der von der Gemeinde ausgeschlossenen Räumlichkeiten in dem beiliegenden Lageplan (**Anlage 3**) eindeutig dargestellt.

Die Einzelheiten, wie Nutzungsumfang und Einschränkungen, ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

5. Öffentlicher Bolzplatz

Die vorhandene Fläche des öffentlichen Bolzplatzes der Gemeinde ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Verein kann diese Fläche jedoch für Trainingszwecke nutzen. Für diese Nutzung ist ein Belegungsplan zu erstellen. Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Belegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages (**Anlage 7**).

§ 2

Nutzungsumfang und Einschränkungen

Nach Absprache mit den übrigen Nutzern der Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten ist sicherzustellen, daß die erforderlichen Nutzungszeiten laut Belegungsplan für den Schulsport, für die Kindertagesstätte und für die gemeindlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Die Nutzungszeiten werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Terminabsprache mit allen gemeindlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und anderen Nutzungsberechtigten festgelegt.

Für die Änderung von Nutzungszeiten bzw. zusätzliche Veranstaltungen gelten die Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hettlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung, die als **Anlage 4** dem Nutzungsvertrag beigelegt sind.

Der jeweils gültige und durch den Bürgermeister nach gemeinsamer Absprache genehmigte Hallenbelegungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages (**Anlage 7**)

§ 3

Unterhaltung des Sportplatzes

Die Durchführung der Arbeiten für die Pflege des Sportplatzes und der Nebenflächen - Pflege der bei Vertragsabschluß vorhandenen Anpflanzungen, Unkrautbeseitigung und Ausführung der Mäharbeiten der überlassenen Flächen - ist durch den HMTV sicherzustellen. Bei der Durchführung dieser Arbeiten müssen die als **Anlage 5** beigefügten Pflegehinweise beachtet werden.

Für die Pflegearbeiten steht gemeindeeigenes Gerät in Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung. Die zur Verfügung stehenden gemeindeeigenen Gerätschaften werden durch eine beiliegende Geräteliste (**Anlage 8**) bekanntgegeben und vorgehalten.

Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Maschinen und Gerätschaften gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Maschinen und Gerätschaften, sowie deren Unterstellmöglichkeiten sind durch den HMTV nach Gebrauch ordnungsgemäß zu pflegen und zu reinigen.

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten für die vereinseigene Flutlichtanlage trägt der HMTV.

§ 4

Unterhaltung der Tennisplätze mit Gerätehaus

Der HMTV verpflichtet sich, die Instandsetzung und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung der Ziegelmehlplätze, der Netzpfeiler und Netze, der Schiedsrichtertürme und Bänke auf eigene Kosten durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der HMTV die Unterhaltung und Pflege der Umzäunung inkl. der Zugangstore auf eigene Kosten. Außerdem müssen vom HMTV die Kosten für die jährliche Platzaufbereitung übernommen werden.

Die als **Anlage 6** beigefügten Pflegehinweise bzw. Bedienungsanleitungen der technischen Geräte und Einrichtungen sind zu beachten.

Die Pflege der Außenanlage (Bepflanzung) wird ebenfalls durch den HMTV sichergestellt. Die beigefügten Pflegehinweise (**Anlage 5**) sind dabei zu beachten.

§ 5

Unterhaltung der Mehrzweckhalle

Der HMTV veranlaßt in Absprache mit der Gemeinde alle zwei Jahre die Grundreinigung des Hallenbodens sowie die erforderliche Überarbeitung der Hallenmarkierungen. Die dabei anfallenden Kosten übernimmt der HMTV bis zur Höhe des Maximalbetrages gem. Festlegung im § 8 Abs. 1 Nr.1 Abs. 3.

Bei unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Bedarfs zur Umsetzung der Arbeiten erfolgt die Entscheidung durch einen unabhängigen Sachverständigen, der durch das Amt Haseldorf bestimmt wird.

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Hallenbenutzungsbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 6

Unterhaltung des Umkleidegebäudes

Der HMTV verpflichtet sich, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Nach der erfolgten Nutzung sind die Räumlichkeiten mit Ausnahme der Duschräume besenrein zu hinterlassen.

Festgestellte Schäden und Mängel sowie sonstige Vorkommnisse sind in dem ausliegenden Benutzerbuch zu vermerken und über den Vorstand unverzüglich schriftlich der Amtsverwaltung zur weiteren Veranlassung zu melden.

§ 7

Veränderungen an Nutzungseinrichtungen

Der HMTV darf Veränderungen oder Neueinrichtungen bzw. Anpflanzungen auf den überlassenen Bereichen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde ausführen.

Die Gemeinde hat das Recht bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, die vom HMTV erstellten Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen.

§ 8 Kostenübernahme

Für die Nutzung der im Nutzungsvertrag genannten gemeindlichen Einrichtungen wird durch den HMTV folgende Gegenleistung erbracht:

1. Der HMTV übernimmt die Pflege der Außenanlagen für den Sportplatz und die Tennisplätze, wie vorstehend bereits ausgeführt.

Diese Eigenleistungen werden mit 30.000,-- DM jährlich bewertet.

Die Übernahme der jährlichen Kosten für das Ziegelmehl wird mit 1.600,-- DM und die alle zwei Jahre durchzuführende Grundreinigung der Mehrzweckhalle inklusive der Überarbeitung bzw. Erneuerung der Spielfeldmarkierungen wird mit 2.000,-- DM jährlich bewertet.

Außerdem werden durch den HMTV als Eigenleistungen für die Unterhaltung der Gebäude auf Anforderung der Gemeinde und in Absprache mit dem Bürgermeister die erforderlichen Arbeiten übernommen, die mit 2.000,00 DM jährlich bewertet werden. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze für die in diesem Zusammenhang zu erbringende Eigenleistung des HMTV dar. Für den Fall, daß diese Eigenleistungen vereinsseitig nicht erbracht werden können, ist durch den HMTV eine Abgeltung in Höhe von 2.000,00 DM an die Gemeinde zum 1. 10. eines jeden Jahres zu zahlen.

Danach ergibt sich für die Eigenleistungen des HMTV eine Gesamtleistung, die mit 35.600,00 DM bewertet wird.

2. Als Beteiligung an den anfallenden Betriebskosten für die gesamten Sportanlagen wird vom HMTV jährlich ein Kostenanteil in Höhe von 20.000,-- DM als Festbetrag übernommen.

Die Zahlung hat in vierteljährlichen Raten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) eines jeden Jahres auf eines der Konten der Amtskasse Haseldorf zugunsten der Gemeinde Hetlingen zu erfolgen.

3. Der HMTV verpflichtet sich die freie Jugendarbeit in Form von Ausflügen, Kinderfasching, Hallenübernachtungen, Bastelnachmittagen und sonstigen Veranstaltungen wie bisher gehandhabt fortzuführen und jährlich zum 1. 10. eine Berichtserstattung vorzunehmen. Diese freie Jugendarbeit wird jährlich mit 5.000,-- DM bewertet.
4. Darüber hinaus wird die Mitnutzung der HMTV-eigenen Sportgeräte durch Kindertagesstätte und Grundschule mit jährlich 2.000,-- DM angerechnet.

z.B. / Saal 

8

Basis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die ausgewiesene Kostenübernahme sind die in der **Anlage 9** dargestellten Aufwendungen mit den Istzahlungen für 1998 und dem auf dieser Grundlage ermittelten Kostenansatz für 1999.

§ 9

Haftungsausschluß

Der HMTV stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie Zuwegungen entstehen. Der HMTV verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der HMTV hat nach Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10

Haftung des HMTV

Der HMTV haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Hetlingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Die Haftung des HMTV bezieht sich dabei ausschließlich auf den HMTV Sportbetrieb bzw. sonstige HMTV-Veranstaltungen.

Die Gemeinde behält sich vor, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Zuwegungen und Geräte gegen den Verursacher ein Nutzungsverbot bzw. Hausverbot auszusprechen.

Vernachlässigt der HMTV die vereinbarten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen kann die Gemeinde vorbehaltlich weitergehender Rechte eine Fremdfirma mit der Durchführung zu Lasten des HMTV beauftragen, jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung und angemessener sachbezogener Fristsetzung.

§ 11 Hausrecht

Im Rahmen der Nutzungen durch den HMTV wird die Ausübung des Hausrechtes von seiten der Gemeinde dem HMTV übertragen. Darüber hinaus gilt das Hausrecht für die Tennisplätze und das Rasenspielfeld auch außerhalb der Nutzungszeiten. Die Ausübung erfolgt dabei durch den Vorstand bzw. von diesem beauftragte Vereinsmitglieder.

Unabhängig davon bleibt das Hausrecht der Gemeinde Hetlingen bestehen. Dieses wird durch den Bürgermeister bzw. den jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin oder durch von der Gemeinde beauftragte Personen ausgeübt.

§ 12 Weitere Nutzungsrechte

Der HMTV ist zum Abschluß eines Unternutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Hetlingen berechtigt.

§ 13 Vertragsdauer

Der Nutzungsvertrag wird zunächst für die Dauer vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2004 geschlossen. Danach erfolgt eine Verlängerung jeweils für ein Jahr, es sei denn, der Vertrag wird schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragsdauer gekündigt.

Eine fristlose Kündigung kann seitens der Gemeinde ausgesprochen werden, sofern der HMTV gegen die festgelegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ggf. mit einer angemessenen Fristsetzung verstoßen hat.

Im übrigen ist der HMTV verpflichtet, alle überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nach Beendigung im ordnungsgemäßen Zustand unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung zurückzugeben.

Bei einem nachgewiesenen Austritt von mindestens 10 % der voll zahlenden Mitglieder auf der Basis der Mitgliederzahlen bei Vertragsabschluß, wird, sofern keine andere Finanzierungsmöglichkeit gegeben ist und um eine persönliche Haftung des Vereinsvorstandes auszuschließen, dem HMTV ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende eingeräumt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen sollen durch Vereinbarungen ersetzt werden, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung weitestgehend entsprechend.

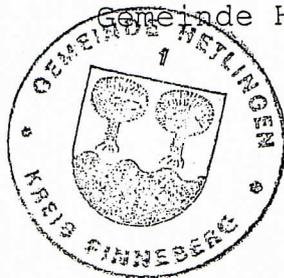
Im übrigen wird der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindevertretung geschlossen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

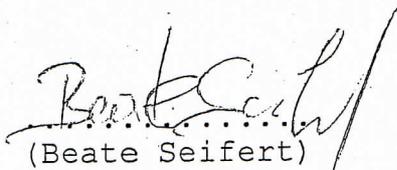
Hetlingen, den 29. Juni 1999


.....
(Klaus Groth)
Bürgermeister




.....
(Barbara Ostmeier)
2. stellv. Bürgermeisterin

Hetlinger Männerturnverein vom 1903 e.V.


.....
(Beate Seifert)
Vorsitzende


.....
(Volker Drüner)
stellv. Vorsitzender





Der Landrat des Kreises Pinneberg

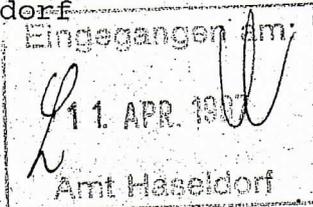


Pinneberg-Landdrostei von 1765

Kreis Pinneberg · Postfach 17 51 · 25407 Pinneberg

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Haseldorf
Kammerge 5

25489 Haseldorf

**Auskunft erteilt:**

Herr Jahn
Kommunalaufsicht
Telefon: 04101/212-245
Fax-Nr.: 04101/212-612

Dienststelle:

Moltkestraße 10
25421 Pinneberg
Zimmer 205

Besuchszeiten:

Mo. bis Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

14407

Ihre Nachricht vom

18.03.97

Aktenzeichen des Kreises

23-1/43-10

Pinneberg

7. April 1997
- Ja/Sche

**Konzept zur Haushaltssicherung für die Gemeinde Hetlingen
hier: Betriebskosten der Sportanlage**

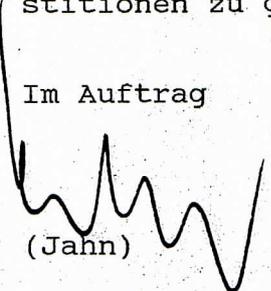
Anläßlich unserer Unterredung am 03.04.97 ist auch die Problematik der Beteiligung an den Kosten der Sportanlage Hetlingen erörtert worden.

Aufgrund der schwierigen Haushaltslage der Gemeinde ist es erforderlich, alle Möglichkeiten zu nutzen, den Verwaltungshaushalt zu stärken. Hierzu gehört u. a. auch die angemessene Beteiligung des HMTV an den Betriebskosten der Sportanlage. Die Höhe der Beteiligung ist nach Möglichkeit einvernehmlich festzulegen. Dabei ist es erforderlich, die gemeindlichen Interessen (Sportförderung/Ausgleich des Haushaltes) gegeneinander abzuwägen. Dies darf sicher nicht dazu führen, daß der Sportbetrieb insgesamt zum Erliegen kommt. In diesem Fall ist eine anteilige Rückforderung der Förderungsmittel zu befürchten. Es wäre aber zu überlegen, soweit der HMTV nicht bereit oder in der Lage ist, eine angemessene Quote an den Betriebskosten zu übernehmen, Teile der Anlagen anderen Interessenten anzubieten und die Belegungstage des HMTV entsprechend zu kürzen.

Das derzeitige Verhandlungsergebnis mit dem HMTV ist sicher nicht zufriedenstellend. Es wird aber empfohlen, auf dieser Basis zunächst für ein Jahr einen Vertrag abzuschließen, der nach Ablauf Raum für weitere Verhandlungen entsprechend der Haushaltslage offenläßt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß in den 1. Nachtrag für 1997 - wie besprochen - noch andere Möglichkeiten zur Haushaltsverbesserung (z. B. Überprüfung der freiwilligen Leistungen, Verwertung von Grundvermögen) aufzunehmen sind. Nur dann bin ich bereit, weitere Kreditaufnahmen für unabweisbare Investitionen zu genehmigen.

Im Auftrag



(Jahn)

Amtsbereich Moorrege

TSV „Gut Heil“ Heist zahlt keine Benutzungsgebühren für die Sporthalle. Der Verein hat sich dafür an den Baukosten beteiligt. Andere Vereine zahlen 4,00 € pro Stunde.

Die von der Gemeinde Moorrege betriebenen Sportanlagen werden den ortsansässigen Vereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der TSV Holm zahlt jährlich an die Gemeinde rund 11.500,00 € an Personal- und Betriebskosten für die Unterhaltung der Sportanlagen.

Im Rahmen der Sportförderung werden jährlich Übungsleiterzuschüsse gezahlt. Diese fallen je Gemeinde in unterschiedlichen Höhen aus. Summen konnten nicht genannt werden.

Mitglieder TSV Heist: unbekannt

Beiträge: Erw. 12,50 €, Kind./Jugend. 7,00 €, Senioren 8,50 € monatlich

Mitglieder TSV Holm: unbekannt

Beiträge: Erw. 12,00 € Kind./Jugend. 7,00 € monatlich zzgl. Abteilungsbeiträge 2,00 € - 8,00 €

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage und den unterschiedlichen Vereinbarungen in den Gemeinden, konnten von der Amtsverwaltung keine genaueren Angaben gemacht werden.

Stadt Elmshorn

Für die Sportvereine ist die Nutzung im Rahmen der Trainingsstunden und Punktspiele kostenfrei. Bei Veranstaltungen in einer Halle ohne Tribüne 17,00 € pro Stunde, mit Tribüne 22,00 € pro Stunde und bei zusätzlicher Einnahmenerzielung durch Eintrittsgelder oder Verkäufe 56,00 € ab und pro 500,00 € erzieltm Verkaufserlös. Diese Regelung gilt nur bei Erwachsenensport.

Gemäß den Förderrichtlinien der Stadt Elmshorn werden beispielsweise die Kosten der 1. Übungsleiterausbildung (C-Lizenz) übernommen. Der Elmshorner Männerturnverein (EMTV) erhält jährlich einen Zuschuss für die vereinseigene Sporthalle i.H.v. 30,00 € pro m² und Jahr.

Mitglieder FC Elmshorn / FTSV Fortuna: 3.288, davon 503 in der Sparte Fußball
Beiträge: Erw. 13,00 €, Kinder 7,00 €, Jugend. 9,00 € monatlich

Mitglieder EMTV: 4.666

Beiträge: Erw. 15,00 €, Kinder 7,00 €, Jugend. 9,50 €, Senioren 14,00 € monatlich

Stadt Pinneberg

Von den Vereinen werden für die Nutzung der Sporthallen pro Hallenfeld und Stunde 2,00 € ab 19.00 Uhr erhoben. Dies gilt nur bei Erwachsenensport. Vor 19.00 Uhr wird davon ausgegangen, dass die Hallen mit Kinder- und Jugendangeboten belegt ist.

Für die Nutzung der Außensportanlage wird kein Entgelt berechnet, jedoch werden durch die Stadt Pinneberg 10% der Jahreseinnahmen durch Eintrittsgelder geltend gemacht.

Nach den Sportförderrichtlinien erhält der SC Pinneberg einen festen, jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 12.000,00 €.

Mitglieder SC Pinneberg: ca. 2.000

Beiträge: Erw. 10,00 – 20,00 €, Kind./Jugend. bis 10,00 € monatlich (Beitrag richtet sich nach der Sparte)

Gemeinde Haseldorf

Dem TV Haseldorf sind die Außensportanlagen (Fußball- und Tennisplätze) und die Turnhalle kostenfrei überlassen worden.

Die Gemeinde trägt die Kosten der jährlichen Grundinstandsetzung, die Wartung der Heizungsanlage, sowie die Bewirtschaftungskosten der Tennisanlage. Der Verein erbringt im Rahmen von Eigenleistungen die laufende Unterhaltung und Reinigung der Anlage und der Gebäude.

Für die Sportanlagen Schlossparkstadion und Deichreihe übernimmt die Gemeinde die regelmäßige Pflege der Spielfelder und der Nebenflächen, vertretungsweise der TVH. Des Weiteren die Unterhaltungsarbeiten an der Beregnungsanlage und der Außenbereiche der Umkleidegebäude, Pflege der Bepflanzungen und Wartung der Heizungsanlagen. Außerdem trägt die Gemeinde die Bewirtschaftungskosten zu 50%. Die Kosten der Unterhaltung der Umkleidegebäude im Innenbereich gehen zu Lasten des Vereins.

Mitglieder TV Haseldorf: 950

Beiträge: Erw. 10,00 €, Kinder/Jugend. 5,00 € monatlich

Stadt Wedel

Für die Sportvereine ist die Nutzung der Sporthallen und Außensportanlagen kostenfrei.

Gemäß den Sportförderrichtlinien der Stadt Wedel werden auf Antrag verschiedene Zuschüsse bewilligt. Jährlich werden die ortsansässigen Vereine im Durchschnitt mit ca. 180.000,00 € bezuschusst.

Mitglieder Wedeler TSV: 3.400, davon 346 in der Fußballsparte

Beiträge: Erw. 8,00 €, Kind./Jugend. 4,50 €, monatlich als Grundbeitrag zzgl. Spartenbeiträge zwischen 4,00 € – 10,00 € monatlich

Stadt Tornesch

Für die Sportvereine werden 5,90 € pro Hallenfeld und Stunde für Erwachsenensport berechnet. Kinder- und Jugendangebote sind kostenfrei.

Die Benutzung der Außensportanlagen ist kostenfrei.

Auf Antrag werden Zuschüsse für Investitionskosten für vereinseigene Anlagen gewährt, sowie Zuschüsse i.H.v. 50,00 € jährlich pro Übungsleiter und 7,50 € jährlich pro jugendlichem Mitglied gezahlt.

Mitglieder FC Union Tornesch: unbekannt
Beiträge: Erw. 10,00 €, Kinder/Jugend. 5,00 €

Stadt Uetersen

Für die Sportvereine werden 3,10 € pro Hallenfeld und Stunde für Erwachsenensport berechnet. Punktspielbetrieb, sowie Kinder- und Jugendangebote sind kostenfrei.

Die Benutzung der Außensportanlagen ist kostenfrei, dafür beteiligt sich der TSV Uetersen in unterschiedlicher Höhe an Betriebs- und Unterhaltungskosten für die überlassene Turnhalle, dem Umkleidegebäude und dem Clubheim / der Geschäftsstelle. Die jährliche Saisonaufbereitung wird durch die Stadt getragen.

Im Rahmen der Sportförderrichtlinien werden pro jugendliches Mitglied jährlich 2,60 € gezahlt. Es können ebenfalls Anträge auf Bezuschussung von Investitionskosten und Großveranstaltungen gestellt werden.

Mitglieder TSV Uetersen: 2.000
Beiträge: Erw. 34,80 €, Kinder/Jugend. 24,30 € im Quartal

Mitglieder Sport und Spass Uetersen: 650
Beiträge: Erw. 8,00 €, Kinder/Jugend. 5,50 € monatlich

